

Entwurf

Magistrat der Stadt Wels
MA 11 - BauR1-249-1960 StB/Tr

Wels, 4. Dezember 1965

"Wohnungsfreunde", Gemeinnützige Bau-
und Siedlungsgesellschaft m.b.H.,
Linz, Kellergasse 7; Bewohnungs- und
Benutzungsbewilligung für ein Wohnhochhaus

Frist 15.3. 1966
Frist 31.1. 1966B e s c h e i d

Mit ha. rechtskräftigen Bescheiden vom 7.11.1960, 6.3.1961 und 3.9.1963, BauR1-249-1960, wurde den "Wohnungsfreunden", Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. die Bewilligung zur Errichtung eines Wohnhochhauses und einer Garagenanlage erteilt. Nach plangemäßer Fertigstellung des Bauvorhabens ersucht das Architekturbüro Dipl.Ing. Reischer, Gmunden, nun mit Eingabe vom 17.3.1965 um die Erteilung der Bewohnungs- und Benutzungsbewilligung.

Dazu ergeht auf Grund der Kollaudierungsverhandlung vom 8.7. 1965 folgender

S p r u c h :

Gemäß §§ 82 und 89 der Welser Bauordnung, GuVBl. Nr. 22/1887, in der derzeit geltenden Fassung, wird für das Wohnhochhaus Stifterstraße 7 auf Parzelle 1435/36 der Katastralgemeinde Wels, der "Wohnungsfreunde", Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., Linz, Kellergasse 7, den "Wohnungsfreunden", Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H., Linz, Kellergasse 7, die Bewohnungs- und Benutzungsbewilligung unter folgenden Vorschriften erteilt:

1. Für die erste Löschhilfe sind Handfeuerlöscher entsprechend den ÖNORMen F 1050 und F 1051 mit einem Füllgewicht von 6 kg je Löscher anzuschaffen und in den Stiegenhäusern an den Einmündungen der Gänge in den Wohngeschossen anzubringen (insgesamt 9 Stück).
2. Beim Eingang bzw. Einstieg in die Maschinenräume der Aufzugsanlage sind zur Bekämpfung von eventuellen Elektrobränden je ein Handfeuerlöscher, geeignet zur Bekämpfung von Elektrobränden, anzuschaffen.
3. Vorstehenden Vorschriften ist bis zum 15.3.1966 zu entsprechen.

Das Wohnhaus erhält die Konstruktionsnummer 1814 Stadt und Vorstadt der Katastralgemeinde Wels und die Orientierungsnummer 7 Stifterstraße. Die Anfertigung der Hausnummerntafel wird vom Magistrat der Stadt Wels auf Kosten des Bauherrn veranlaßt.

Reingeschrieben am: 18.12.1965
Verwendet am: 30.12.65

- 2 -

Für diese Bewilligung ist vom Bauherrn auf Grund der §§ 77 und 78 AVG 1950, der Gemeindeverwaltungsabgaben-Verordnung 1957 eine Verwaltungsabgabe von S 458.-- und auf Grund der Landeskommis-sionsgebühren-Verordnung 1965, LGBl. Nr. 33, eine Kom-missionsgebühr von S 210.--, zusammen ein Betrag von S 668.--, innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Erlagschein einzuzahlen.

B e g r ü n d u n g

Der Spruch stützt sich auf die zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen, sowie das Ergebnis der Kollaudierungsverhandlung vom 8.7.1965. Die im Spruch angeführten Vorschriften erweisen sich als im öffentlichen Interesse und zur Herstellung eines bauordnungsgemäßen Zustandes als erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieses Bescheides an gerechnet, beim Magistrat der Stadt Wels schriftlich oder telegrafisch Berufung erhoben werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 15.-- für jeden Bogen zu stempeln.

Der Bürgermeister:

Dieser Bescheid ergeht gleichlautend an:

1. "Wohnungsfreunde", Gemeinnützige Bau- und Siedlungsges. m.b.H., Linz, Kellergasse 7
2. Bauführer: Firma Dipl.Ing. Paul Maydl, Linz, Goethestraße 7
3. Architekturbüro Dipl.Ing. Helmuth Reischer, Gmunden, Traunsteinstraße 62
4. Bezirksgericht Wels, Grundbuch
5. Vermessungsamt Wels
6. Finanzamt Wels
7. Bundespolizeikommissariat Wels
8. MA 9
9. MA 1, Wahlen
10. MA 11

MAGISTRAT DER STADT WELS

MA 11 - Bau R1-249-1960

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Wels, 17.1.1966

Für den Bürgermeister: